## Corona-Pandemie: Einschränkungen für Trauerfeiern/Bestattungen - Regelungen der Bundesländer Zusammengestellt von Aeternitas e.V., Stand 13.10.2020

Bundesland	Personenzahl/ Personenkreis	Regelung	Quelle
Baden- Württemberg	Nicht definiert, bei Einhaltung von Hygiene- anforderungen	"Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts-und Teilnahmeverbot nach § 7."	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona- Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 12. Oktober 2020 gültigen Fassung)
Bayern	Bis zu 100 (geschlossene Räume) bzw. 200 Personen (unter freiem Himmel), mit Schutz- und Hygienekonzept	"Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage sowie Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann."	
Berlin	Im privaten Bereich bis zu 10 Personen (geschlossene Räume) bzw. 50 Personen (im Freien), in Trauerhallen zum Teil auch mehr, darüber hinaus Ausnahmen für religiös-kultische Veranstaltungen, jeweils unter Einhaltung von Hygieneregeln/- konzepten	"Absatz 1 und 2 gilt nicht für [] Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin [] Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte im Freien mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden verboten. Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden sind verboten."	Siebente Verordnung zur Änderung der SARS- CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 6. Oktober 2020

Brandenburg	Nicht definiert (Veranstalter muss für Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sorgen), in privaten Räumen 75 Anwesende, weitere Einschränkungen abhängig von der Zahl der Neuinfektionen	"Die gemäß den §§ 4 bis 10 jeweils Verantwortlichen haben nach Maßgabe der genannten Vorschriften auf der Grundlage eines für ihren jeweiligen Bereich geltenden Hygienekonzepts die Einhaltung der erforderlichen Abstandsund Hygieneregeln im Einzelfall sicherzustellen, insbesondere [] Private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 75 zeitgleich Anwesenden sind untersagt.  (5) Solange laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (https://corona.rki.de) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ 1. mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind private Feierlichkeiten a. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden untersagt; 2. mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind private Feierlichkeiten a. im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 25 zeitgleich Anwesenden und b. in öffentlichen oder angemieteten	Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2020
Bremen	Bis zu 250 Personen (Innenraum) bzw. bis zu 400 Personen (im Freien), jeweils unter Einhaltung von Abstands- und Hygiene- regeln/-konzepten	"Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit bis 250 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt [] Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit bis zu 400 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt"	Achtzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV- 2 (Achtzehnte Coronaverordnung) vom 6. Oktober 2020

Hamburg	Bis zu 650	"Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung
	Personen	Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis	des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und
	(geschlossene	zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Bei Veranstaltungen mit	Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-
	Räume) bzw.	über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind im Schutzkonzept gemäß	2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-
	1.000 Personen	§ 6 die Anordnung der festen Sitzplätze, der Zugang und Abgang des	EindämmungsVO) - gültig ab 12. Oktober 2020
	(im Freien) mit	Publikums, die Belüftung, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen	
	festen	hygienischen Vorkehrungen detailliert darzulegen. []	
	Sitzplätzen, bis zu	Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 200	
	100 Personen	Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis	
	(geschlossene	zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. []	
	Räume) bzw. 200	Veranstaltungen und Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und dem	
	Personen (im	dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu 25 Personen zulässig. []	
	Freien) ohne	Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen	
	feste Sitzplätze,	oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den	
	25 Personen im	Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder	
	privaten	Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter	
	Wohnraum,	freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein	
	Ausnahmen für	Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 Absätze 1 bis 4	
	religiöse	findet keine Anwendung."	
	Veranstaltungen		
	u.ä., jeweils unter		
	Einhaltung von		
	Hygienevorgaben		

	INPULATION AND A STATE OF THE S	17.	N
Hessen	Nicht definiert, bei Einhaltung von Abstands- und Hygienevor- schriften	"Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind zulässig, wenn a) der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden, c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; [] d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind."	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (in der Fassung vom 2. Oktober 2020)
Mecklenburg- Vorpommern	schaften sowie für andere Veranstaltungen, hier bis zu 200 (in	"Trauungen und Beisetzungen sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 75 Personen zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 43 einzuhalten."  "Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 39 einzuhalten."  "Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 200 Personen teilnehmen, sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 500 Personen teilnehmen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 40 einzuhalten. Die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 400 Personen und im Freien mit maximal 1.000 Personen [] erteilen."	Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVOBI. M-V S. 883)

F	T		I
		"Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen
		Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten	
	Zusammen-	Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, sind mit jeweils	CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)
	künften und	nicht mehr als 100 Personen zulässig, wenn das Abstandsgebot nach § 2	vom 7. Oktober 2020
	Feiern (mit	Abs. 1 und 2 Nr. 1 eingehalten wird. []	
	Abstandsgebot,	Abweichend von Absatz 5 sind [] nicht mehr als jeweils 50 Personen	
	weitere	zulässig, wenn [] die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35	
	Einschränkungen	oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in	
	abhängig von der	den letzten sieben Tagen besteht [] nicht mehr als jeweils 25 Personen	
	T - I. I I	zulässig, wenn [] die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50	
	Neuinfektionen),	oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in	
	für	den letzten sieben Tagen besteht. []	
	17	Abweichend von den §§ 5, 7 und 8 sind Zusammenkünfte in Kirchen,	
	lin Kirohon und	Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen,	
	I L riodhotekanallan	Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte	
	IVAINA	anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften [] unabhängig von	
	Höchstgrenze		
	(mit Hygiene-	der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass	
	konzent)	Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2	
		getroffen werden."	

Nordrhein-	150 Personen mit	"(1) Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit
Westfalen	weitgehenden	Regelungen dieser Verordnung fallen, sind geeignete Vorkehrungen zur	dem Coronavirus SARS-CoV-2
	Lockerungen, 300	Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines	(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom
	Personen bzw.	Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen	30. September 2020
	keine	Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und	
	Höchstgrenze	gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-	
	definiert bei	Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Außer im Freien und bei der	
	jeweils	Kommunalwahl 2020 ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit	
	strengeren	nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der	
	Abstands- und	Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die	
	Hygienevor-	Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern	
	schriften	zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen	
		Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. []	
		In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund-Nase-	
		Bedeckung im Sinne von § 2 zu tragen. []	
		(2) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere	
		Regelungen dieser Verordnung fallen, mit gleichzeitig mehr als 300	
		Teilnehmern bedürfen eines besonderen Hygiene-und	
		Infektionsschutzkonzepts nach § 2b, das mindestens die Maßgaben nach	
		Absatz 1 absichert. []	
		(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt für Beerdigungen mit bis zu	
		150 Teilnehmern das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen	
		einer Mund-Nase-Bedeckung nicht, soweit geeignete Vorkehrungen zur	
		Hygiene und in geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) zur einfachen	
		Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind."	

Pfalz	Bestimmte Verwandte und Familien- angehörige, weiterer Hausstand und weitere Personen abhängig von vorhandener Fläche, bei Einhaltung bestimmter Vorgaben unter Umständen noch mehr Personen wie bei anderen Versammlungen/	"An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:  1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,  2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und  3. Personen eines weiteren Hausstands.  Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach §  1 Abs. 7 [Anm.: eine Person pro 5 qm] eingehalten wird."	Elfte Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, Fassung nach Erlass der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland Pfalz vom 9. Oktober 2020 in der ab 10. bzw. 13. Oktober 2020 geltenden Form

Saarland	Bis zu 450	"Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist verpflichtend zu	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher
	Personen	gewährleisten [] bei Gottesdiensten und Bestattungen []	Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-
	(Innenraum) bzw.	(2) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe	Pandemie vom 2. Oktober 2020
	900 Personen (im	unter freiem Himmel nicht mehr als 900 Personen und in geschlossenen	
	Freien), jeweils	Räumen nicht mehr als 450 Personen zu erwarten sind, können stattfinden.	
	unter Einhaltung	Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des	
	von Hygiene-	Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete	
	vorgaben und bei	Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3	
	Möglichkeit der	zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten.	
	Kontaktver-	[]	
	folgung, weitere	Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen	
	Ausnahmen	Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer	
	möglich	zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des	
		bestimmbaren weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 4 Nummer 2	
		oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 4 Nummer 3. []	
		(7) Für Bestattungen gelten, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher	
		Vorgaben, die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde	
		sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus	
		infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist."	
ı			

Caabaaa	las adjustes		\\\dagger
Sachsen	Im privaten	"Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind ohne Begrenzung	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
	Bereich keine	der Personenzahl zulässig. []	für Soziales und Gesellschaftlichen
	Personen-	"Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern,	Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus
	beschränkung,	Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten	SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische
	ansonsten bis zu	überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen	Corona-Schutz-Verordnung –
	100 Personen (in	Außenbereich) sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes-	SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020
	Räumlichkeiten)	und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregelungen sollen eingehalten	
		werden.	
	von Hygieneregel-	Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind	
	ungen, unter	abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5	
	freiem Himmel	Metern erlaubt. § 5 bleibt unberührt. Bei Einrichtungen und Angeboten gemäß §	
	nicht definiert (bei	4 Absatz 4 Nummer 7 und bei Einrichtungen und Angeboten von	
	Einhaltung von	Religionsgemeinschaften kann der Mindestabstand verringert werden,	
	Abstands- und	soweit eine verpflichtende, datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung	
	Hygienevor-	von Kontaktdaten im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 durchgeführt wird und	
	schriften),	geeignete Hygieneregelungen getroffen wurden."	
	Ausnahmen für		
	religiöse		
	Veranstaltungen		
Sachsen-	Bis zu 500	"Bei [] Beisetzungen ist die Anzahl der	Achte Verordnung über Maßnahmen zur
Anhalt	Personen	Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 500, im Außenbereich	Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen
	(geschlossene	auf 1 000 begrenzt. Ab 1. November 2020 gilt Satz 1	Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
	Räume) bzw.	mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Teilnehmer in	(Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -
		geschlossenen Räumen auf 1 000 Personen begrenzt ist. []	8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September
	(im Freien),	Private Feiern, bei denen die Zahl der Teilnehmer	2020.
	jeweils unter	50 Personen überschreitet, sind nur bei einer fachkundigen	
	Einhaltung von	Organisation zulässig; dann gilt die Personenbegrenzung	
	Hygieneregeln,	nach Absatz 3."	
	private Feiern bis	Tiddii / Ibdaii di	
	50 Personen		
	(außer bei		
	, fachkundiger		
	Organisation)		

Schleswig-
Holstein

Abhängig vom Charakter der Veranstaltung (z.B. Sitzplätze) und der Örtlichkeit (innen/außen bzw. privat/öffentlich) 50, 150, 750 bzw. 1.500 Personen (alles unter Einhaltung bestimmter Abstands- und Hygienevorschriften und Regeln zur Kontaktdatenerfassung), Ausnahmen für rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Landesverordnung zur Bekämpfung des Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. [...]

Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. [...]

Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig. Sie dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und

Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Von der Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 abgesehen werden. Die Einhaltung des Abstandsgebots oder der Voraussetzungen aus § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen."

Coronavirus SARS-CoV-2 mit den Änderungen durch die "Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung" vom 8. Oktober 2020, in Kraft ab 9. Oktober 2020

Thüringen	Nicht definiert	"(1) Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens	Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende
	(Empfehlungen	1,5 m einzuhalten. (2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts	Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der
	zur Einhaltung	und Angehörige eines weiteren Haushalts. []	Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, gültig
	von Abstands-	Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen	ab dem 30 September 2020
	und Hygienevor-	Personen möglichst gering zu halten. []	
	schriften,	Unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung gelten die	
	Infektionsschutz-	allgemeinen Infektionsschutzregeln jeweils für öffentliche, frei oder gegen	
	konzept	Entgelt zugängliche Veranstaltungen, [] In den Fällen des Satzes 1 ist ein	
	erforderlich),	Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 zu erstellen. []	
	größere	Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat der nach § 12 Abs. 1	
	nichtöffentliche	zuständigen Behörde nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder	
	Veranstaltungen/	familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen oder	
	private Feiern	unter freiem Himmel mit mehr als 100 Personen mindestens zwei Werktage	
	müssen	vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Zur Vermeidung der Förderung des	
	angezeigt	SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete	
	werden.	Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2	
		zu veranlassen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit	
		der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten ein. Die	
		Sätze 2 und 3 gelten auch für Veranstaltungen nach Satz 1 in Gaststätten im	
		Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes."	